



Volksabstimmung vom 8. März 2026

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 8. März 2026, folgende Abstimmungen an der Urne statt:

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und direkter Gegenentwurf Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung
- Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»
- Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung

Kommunale Vorlagen

- Reglement der Wasserversorgung
- Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)
- Parkplatzreglement
- Ausgabenbewilligung für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen

Öffnungszeit des Urnenbüros in der Aula

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

Stimmberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne (bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten) oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Abstimmungsunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Steinen melden.

Transparenzgesetz

- Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:
- Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 10'000 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenlegungspflichtig ist, muss über das Transparenztool: www.sz.ch/transparenz einreichen:
 - bis spätestens 1. Februar 2026 sein Budget (§ 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - bis spätestens 8. Mai 2026 seine Schlussrechnung (§ 5 Abs. 1 Bst. b TPG).

Steinen, 19. Dezember 2025

Gemeinderat Steinen